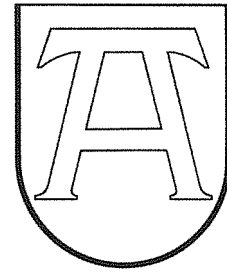


Amtsblatt

Stadt Marsberg



49. Jahrgang

Herausgegeben am 15.02.2023

Nummer: 03

Lfd. Nr.

Inhalt:

Seite:

- | | | |
|-----|---|----|
| 05. | Bekanntmachung der erneuten Auslegung des Entwurfs der Meldeunterlagen zur Meldung eines Europäischen Vogelschutzgebietes „Diemel- und Hoppecketal mit Wäldern bei Brilon und Marsberg“ auf dem Gebiet der Städte Brilon, Marsberg, Olsberg, Bad Wünnenberg und Büren | 12 |
| 06. | Bekanntmachung der Satzung zur Aufhebung der Wettbürosteuer-satzung der Stadt Marsberg vom 10.02.2023 | 19 |
| 07. | Bekanntmachung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe und der Leichenhallen in der Stadt Marsberg (Friedhofsgebührensatzung) vom 13.02.2023 | 20 |
| 08. | Aufgebot einer Sparurkunde | 23 |
| 09. | Aufgebot einer Sparurkunde | 24 |
| 10. | Öffentliche Zustellungen gem. § 10 des Verwaltungszustellungs-gesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW-) vom 07.03.2006 in der zur Zeit gültigen Fassung | 25 |
| 11. | Bekanntmachung der 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11 „Heidenberg“ der Stadt Marsberg im Stadtteil Niedermarsberg | 35 |

Amtliches
Bekanntmachungsorgan
der Stadt Marsberg

HERAUSGEBER:
Bürgermeister
der Stadt Marsberg,
Lillers-Straße 8,
34431 Marsberg

BEZUGSMÖGLICHKEITEN:
Das Amtsblatt ist einzeln und
kostenlos erhältlich. Es wird im
Rathaus ausgelegt.

Das Amtsblatt wird auch im
Internet angeboten.
Der Zugang ergibt sich über die
Homepage der Stadt Marsberg
(www.marsberg.de).

Bekanntmachung

der erneuten Auslegung des Entwurfs der Meldeunterlagen zur Meldung eines Europäischen Vogelschutzgebiets „Diemel- und Hoppecketal mit Wäldern bei Brilon und Marsberg“ auf dem Gebiet der Städte Brilon, Marsberg, Olsberg, Bad Wünnenberg und Büren

Das Europäische Parlament und der Rat der Europäischen Union haben im Jahre 2009 einstimmig die Richtlinie über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Richtlinie 2009/147/EG – V-RL vom 30. November 2009) beschlossen und damit die Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 02. April 1979 über die Erhaltung wildlebender Vogelarten kodifiziert. Die Vogelschutz-Richtlinie (V-RL) gehört neben der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie) zu den wichtigsten Beiträgen der Europäischen Union (EU) zum Erhalt der biologischen Vielfalt in der EU. Das Gesamtziel besteht für die FFH-Arten und -Lebensräume sowie für alle europäischen Vogelarten darin, einen günstigen Erhaltungszustand zu bewahren beziehungsweise die Bestände der Arten und Lebensräume langfristig zu sichern.

Für das zu meldende VSG Gebiet ist davon auszugehen, dass es sich hierbei um ein faktisches Vogelschutzgebiet handelt. Hierunter werden Gebiete verstanden, die im ursprünglichen Meldeprozess vor 2004 nicht als VSG ausgewiesen wurden, obwohl sie aufgrund der Datenlage hätten ausgewiesen werden müssen, weil sie ebenfalls zu den für den Vogelschutz „geeignetsten Gebieten“ gehören. Dort gilt das Schutzregime gemäß Art. 4 Abs. 4 Satz 1 Vogelschutz-Richtlinie. Aus diesem Grunde können sich bereits zum jetzigen Zeitpunkt Auswirkungen auf Pläne und Projekt ergeben.

Das Land Nordrhein-Westfalen beabsichtigt aus diesem Grunde, gemäß § 32 Abs. 1 Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) i.V.m. § 51 des Gesetzes zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnaturschutzgesetz NRW – LNatSchG NRW), in der geltenden Fassung, der Europäischen Kommission – über die Bundesrepublik Deutschland – ein weiteres Gebiet nach der Richtlinie 2009/147/EG des Rates vom 30.11.2009 zur Erhaltung der wildlebenden Vogelarten zu melden.

Das LANUV hat das Gebiet nach den in Art. 4 Abs. 1 i.V.m. Anhang III FFH-RL bzw. nach den in Art. 4 Abs. 1 und 2 V-RL genannten naturschutzfachlichen Kriterien entsprechend den Vorgaben der Natura 2000-Richtlinien und der ständigen Rechtsprechung auf europäischer und Bundesebene geprüft und ermittelt.

Nach der Auslegung des Entwurfes der Meldeunterlagen in dem Zeitraum zwischen dem 22.12.2020 und dem 30.09.2021 hat das LANUV aus den Ergebnissen der Auswertung der Einwendungen eine Kulissenänderung vorgenommen.

Es haben sich keine Änderungen in Bezug auf die melderlevanten Arten oder Arten des Standarddatenbogens im Rahmen der Auswertung der Offenlage ergeben. Eigentümerinnen und Eigentümer oder andere Berechtigte können bezüglich der neu in die Kulisse übernommenen Flächen oder bezüglich der Kulissenanpassung unbeschränkt Bedenken und Anregungen unter den unten genannten Voraussetzungen anbringen. Neue Stellungnahmen zu den seit der letzten Auslegung in der Kulisse verbliebenen Flächen sind hingegen nur beachtlich, soweit durch die Anpassung eine neue Betroffenheit auf den verbliebenen Flächen ausgelöst wird. Bedenken und Anregungen, welche bereits in dem vorherigen Auslagezeitraum vorgetragen wurden oder hätten vorgetragen werden können, sind im Rahmen der erneuten öffentlichen Auslegung unbeachtlich.

Vorschlagsgebiet:

DE-4517-401 „Diemel- und Hoppecketal mit Wäldern bei Brilon und Marsberg“ gemäß der anliegenden Karte.

Hiermit wird dieses Vorhaben und gem. Ziffer 2.2 der Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) vom 06.06.2016 (VV-Habitatschutz) und dem § 46 Abs. 1 Landesnaturschutzgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (LNatSchG NRW) analog i.V.m § 3 Abs. 1 Plansicherstellungsgesetz (PlanSiG) die erneute Auslegung der angepassten Meldeunterlagen zur **Einsichtnahme im Internet** bekannt gemacht.

Die Unterlagen zu der beabsichtigten Gebietsmeldung, aus denen sich die Art, der Umfang sowie die Gründe der Meldung ergeben, stehen in der Zeit **vom 27.02.2023 bis einschließlich dem 27.03.2023** auf der Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg unter

www.bra.nrw.de/4869465

zur allgemeinen Einsicht zur Verfügung.

Gem. § 3 Abs. 1 PlanSiG ersetzt die Veröffentlichung im Internet die physische Auslegung.

Als zusätzliches Informationsangebot besteht die Möglichkeit die Meldeunterlagen bei den folgenden Stellen physisch vor Ort einzusehen:

- Bezirksregierung Arnsberg
- Bezirksregierung Detmold
- Hochsauerlandkreis (Kreishaus Meschede)
- Kreis Paderborn (Kreishaus Paderborn)
- Stadt Brilon
- Stadt Marsberg
- Stadt Olsberg
- Stadt Bad Wünnenberg
- Stadt Büren

Die Meldeunterlagen liegen im vorgenannten Zeitraum in den nachfolgend benannten Gebäuden während der unten angegebenen Öffnungszeiten zur allgemeinen Einsichtnahme aus. Eine telefonische Terminvereinbarung im Vorfeld der Einsichtnahme ist nicht zwingend notwendig, wird jedoch für einen reibungslosen Ablauf empfohlen:

Bezirksregierung Arnsberg Hansastraße 19 59821 Arnsberg Raumnummer 026	Mo	08:30 – 12:00 / 13:30 – 16:00 Uhr
	Di	08:30 – 12:00 / 13:30 – 16:00 Uhr
	Mi	08:30 – 12:00 / 13:30 – 16:00 Uhr
	Do	08:30 – 12:00 / 13:30 – 16:00 Uhr
	Fr	08:30 – 14:00 Uhr
Vorherige Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 02931/82-2608		
Bezirksregierung Detmold	Mo	08:00 – 12:00 / 13:30 – 15:00 Uhr

Leopoldstraße 15 32756 Detmold Raumnummer A 217	Di 08:00 – 12.00 / 13:30 – 15:00 Uhr Mi 08:00 – 12.00 / 13:30 – 15:00 Uhr Do 08:00 – 12.00 / 13:30 – 15:00 Uhr Fr 08:00 – 12.00 / 13:30 – 15:00 Uhr Vorherige Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 05231/71-5107
Hochsauerlandkreis Kreishaus Meschede Steinstr. 27 59872 Meschede Raumnummer 690	Mo 08:30 – 12:00 / 14:00 – 15:30 Uhr Di 08:30 – 12:00 / 14:00 – 17:00 Uhr Mi 08:30 – 12:00 / 14:00 – 15:30 Uhr Do 08:30 – 12:00 / 14:00 – 15:30 Uhr Fr 08:30 – 12:00 Uhr Vorherige Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 0291/94-1664
Kreis Paderborn Kreishaus Paderborn Aldegrevestraße 10-14 33102 Paderborn Raumnummer E.03.42	Mo 08:30 – 12:00 Uhr Di 08:30 – 12:00 Uhr Mi 08:30 – 12:00 Uhr Do 08:30 – 12:00 / 14:00 – 18:00 Uhr Fr 08:30 – 12:00 Uhr Vorherige Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 05251/308-6608
Stadt Brilon Strackestr. 2 Fachbereich IV – Bauwesen, Abtl. Stadtplanung 59929 Brilon	Mo 08:30 – 12:30 / 14:00 – 15:45 Uhr Di 08:30 – 12:30 / 14:00 – 15:45 Uhr Mi 08:30 – 12:30 / 14:00 – 15:45 Uhr Do 08:30 – 12:30 / 14:00 – 18:00 Uhr Fr 08:30 – 13:00 Uhr Vorherige Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 02961/794-149, 02961/794- 150 oder 02961/794-151
Stadt Marsberg Lillers-Str. 8 34431 Marsberg Raumnummer 32	Mo 08:00 – 12:30 Uhr Di 08:00 – 12:30 / 14:00 – 16:00 Uhr Mi 08:00 – 12:30 Uhr Do 08:00 – 12:30 / 14:00 – 18:00 Uhr Fr 08:00 – 12:30 Uhr Vorherige Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 02992/602-247
Stadt Olsberg Bigger Platz 6 59939 Olsberg Raumnummer 115	Mo 08:00 – 12:00 Uhr Di 08:00 – 12:00 (Entgegen üblicher Öffnungszeiten) Mi 08:00 – 12:00 Uhr Do 08:00 – 12:00 / 13:30 – 18:00 Uhr Fr 07:30 – 13:00 Uhr Vorherige Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 02962/982275
Stadt Bad Wünnenberg Kirchstraße 10 33181 Bad Wünnenberg	Mo 08:00 – 12:30 / 14:00 – 16:00 Uhr Di 08:00 – 12:30 / 14:00 – 16:00 Uhr Mi 08:00 – 12:30 Uhr

Sitzungszimmer	Do 08:00 – 12:30 / 14:00 – 17:30 Uhr Fr 08:00 – 12:30 Uhr Vorherige Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 02953/70987
Stadt Büren Königstraße 16 33142 Büren Raumnummer 2	Mo 08:30 – 16:00 Uhr Di 08:30 – 16:00 Uhr Mi 08:30 – 16:00 Uhr Do 08:30 – 16:00 Uhr Fr 08:30 – 12:00 Uhr Vorherige Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 02951/970-0

1.

Eigentümer und sonstige Berechtigte können während der Auslegungszeit, also vom 27.02.2023 bis zum 27.03.2023,

- bei der Bezirksregierung Arnsberg (Anschrift s.o.)
- bei der Bezirksregierung Detmold (Anschrift s.o.)
- beim Hochsauerlandkreis (Anschrift s.o.)
- beim Kreis Paderborn (Anschrift s.o.)
- bei der Stadt Brilon (Anschrift s.o.)
- bei der Stadt Marsberg (Anschrift s.o.)
- bei der Stadt Olsberg (Anschrift s.o.)
- bei der Stadt Bad Wünnenberg (Anschrift s.o.)
- bei der Stadt Büren (Anschrift s.o.)

Bedenken und Anregungen schriftlich vorbringen.

Grundsätzlich können Bedenken und Anregungen schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Das Anbringen von Bedenken und Anregungen kann auch durch die Abgabe von einfachen elektronischen Erklärungen unter AnhoerungVogelschutzgebiet@bra.nrw.de als E-Mail erfolgen.

Nach Ablauf der Frist eingehende Anregungen und Bedenken können nicht mehr berücksichtigt werden. Aus der Eingabe muss die vollständige Anschrift zu ersehen sein. Die Anregungen und Bedenken sollen näher begründet sein; es soll zumindest das betroffene Gebiet, der naturschutzfachliche Belang sowie die Art der Betroffenheit bzw. Beeinträchtigung dargelegt sein. Stellungnahmen ohne diesen Mindestgehalt können nicht berücksichtigt werden.

Soweit zu dem Vorhaben Anregungen und Bedenken eingehen, wird die Bezirksregierung Arnsberg als Anhörungsbehörde diese überprüfen und an das zuständige Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen weiterleiten. Nach einer Beteiligung der Landesministerien im Rahmen einer Ressortabstimmung, wird die Landesregierung abschließend über die Gebietsvorschläge entscheiden.

Kosten, die im Rahmen des Anhörungsverfahrens, beispielsweise durch die Einsichtnahme, entstehen, können nicht erstattet werden.

2.

Zur weitergehenden und freizugänglichen Unterrichtung der Öffentlichkeit über Ziele, Zweck und Auswirkungen der vorgesehenen Gebietsmeldungen werden weitere Informationen durch ein entsprechendes Informationsangebot ab dem 27.03.2023 auf der Internetseite

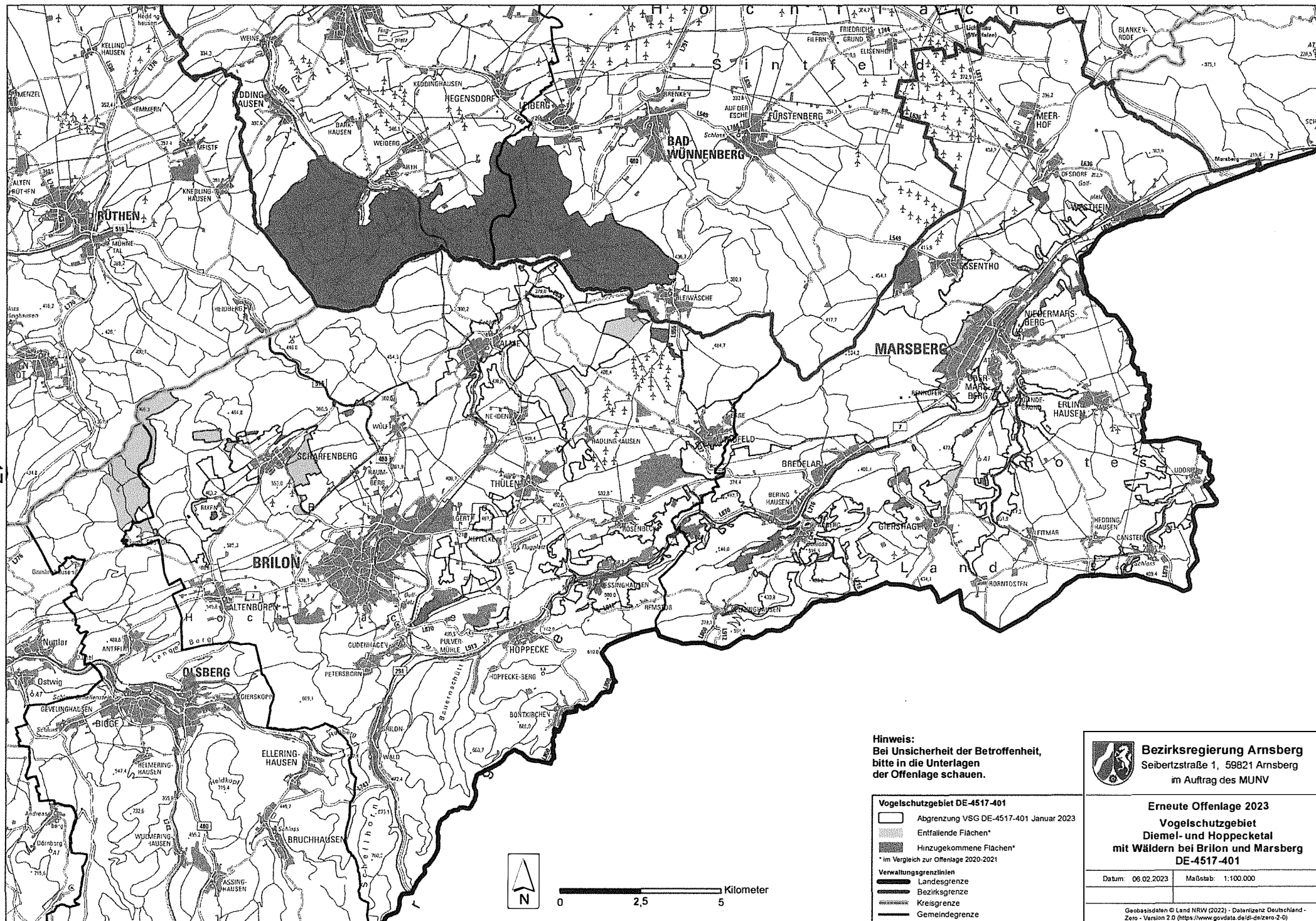
www.bra.nrw.de/4869465

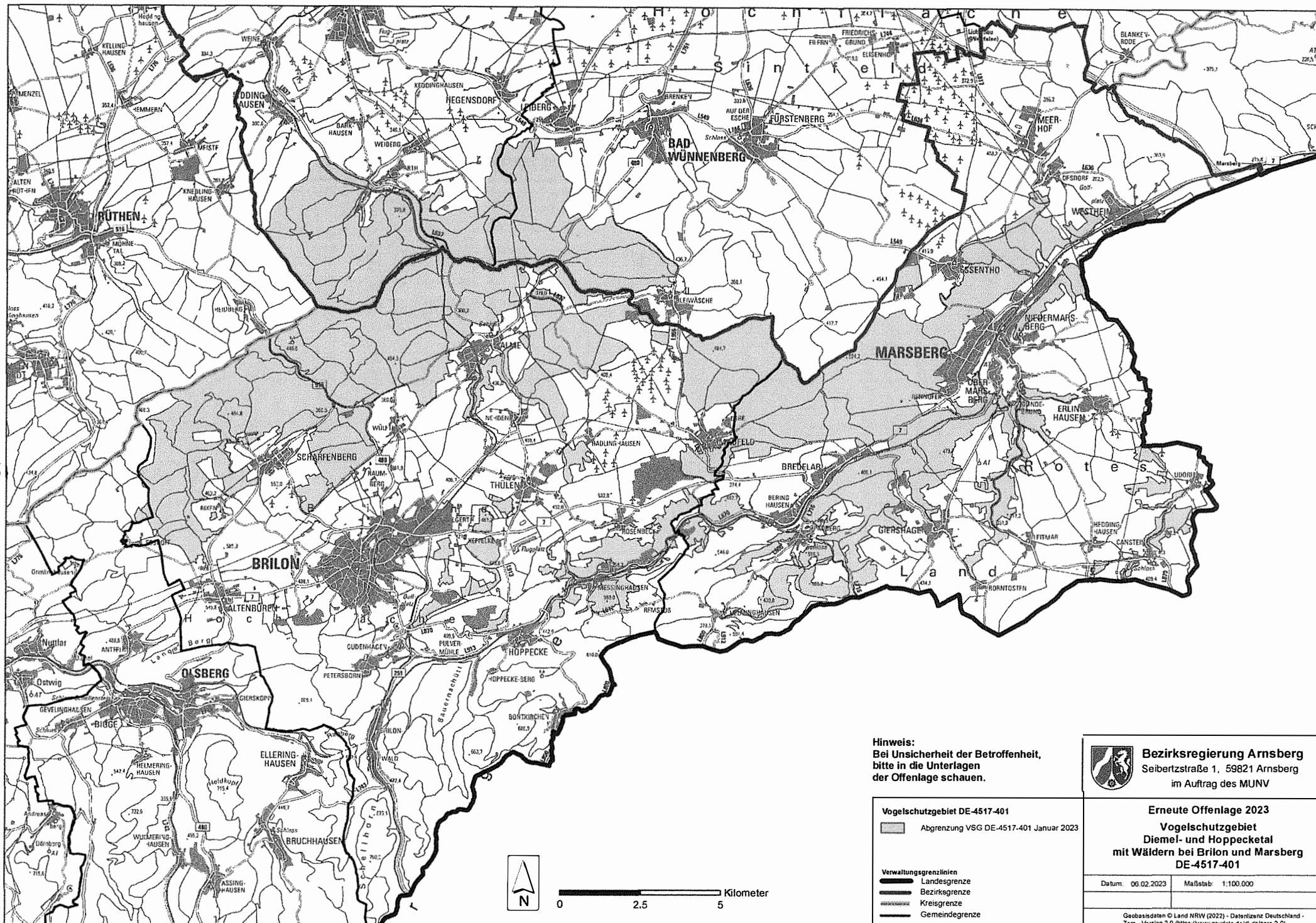
zur Verfügung gestellt.

Arnsberg, den 07.02.2023

Im Auftrag

gez. Schlager





Bekanntmachung

Satzung zur Aufhebung der Wettbürosteuersatzung der Stadt Marsberg vom 10.02.2023

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV NRW 1994 S. 666) – in der aktuell gültigen Fassung – und der §§ 1 bis 3 und § 20 Abs. des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW 1969 S. 712) – in der aktuell gültigen Fassung – hat der Rat der Stadt Marsberg in seiner Sitzung am 09.02.2023 folgende Satzung zur Aufhebung der Wettbürosteuersatzung der Stadt Marsberg beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über die Erhebung einer Wettbürosteuer in der Stadt Marsberg (Wettbürosteuersatzung) vom 28.09.2018 wird aufgehoben.

Artikel II

Diese Satzung tritt am 20.09.2022 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der zur Zeit geltenden Fassung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Marsberg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Marsberg, den 10.02.2023

Der Bürgermeister



T. Schröder

S a t z u n g

über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe und der Leichenhallen in der Stadt Marsberg (Friedhofsgebührensatzung) vom 13.02.2023

Präambel

Aufgrund von § 4 des Bestattungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (BestG NRW) vom 17.06.2003 (GV NW S. 313), in der derzeit gültigen Fassung und des § 7 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f) und § 77 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV NW S. 666/SGV NW 2023), in der derzeit gültigen Fassung, der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NW 1969, S. 712), in der derzeit gültigen Fassung, sowie der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Stadt Marsberg vom 30.04.2018 (Amtsblatt der Stadt Marsberg, Jahrgang 44, S. 47) hat der Rat der Stadt Marsberg in seiner Sitzung am 09.02.2023 die nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1

Benutzungsgebühren

- (1) Für die Inanspruchnahme der kommunalen Friedhöfe und ihrer Einrichtungen erhebt die Stadt zur Deckung der Kosten Benutzungsgebühren.
- (2) Die Gebühren werden nach Einheitssätzen für Einzelleistungen entsprechend dieser Satzung erhoben.

§ 2

Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Antragstellung auf Überlassung einer Grabstätte oder der Inanspruchnahme von Einrichtungen und Leistungen.
- (2) Gebührenpflichtig ist der Antragsteller.
Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Erhebung und Fälligkeit

Die Gebühren werden durch Bescheid festgesetzt. Sie sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides im Gesamtbetrag fällig.

X. Benutzung der Leichenhallen/Friedhofskapellen

- | | |
|--|----------|
| 1. Benutzung der Leichenhalle (Bredelar, Canstein, Erlinghausen, Giershagen, Heddinghausen, Leitmar, Obermarsberg, Westheim) | 148,00 € |
| 2. Benutzung der Friedhofskapelle (Essentho, Niedermarsberg, Oesdorf, Padberg) | 300,00 € |
| 3. Benutzung einer Leichenkammer in der Friedhofskapelle Niedermarsberg | 133,00 € |

XI. Benutzung eines Leichenwagens 8,00 €

XII. Rückgabe von teilbelegten Grabstätten vor Ablauf der Ruhefrist
pro Grabstelle und Jahr verbleibender Ruhezeit 76,00 €

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Marsberg in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe und der Leichenhallen in der Stadt Marsberg vom 26.11.2021 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666 / SGV NW 2023) in der zur Zeit gültigen Fassung kann nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Marsberg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Marsberg, den 13.02.2023

Der Bürgermeister


T. Schröder

Aufgebot einer Sparurkunde

Die Sparurkunde Nr. **3741151009** ausgestellt von der Sparkasse Paderborn-Detmold als Rechtsnachfolger der ehemaligen Sparkasse Detmold ist abhandengekommen. Der Inhaber der Sparurkunde wird aufgefordert, seine Rechte binnen drei Monaten unter Vorlage der Sparurkunde anzumelden.

Wird die Sparurkunde nicht vorgelegt, wird sie für kraftlos erklärt.

Paderborn, 01.02.2023

Sparkasse Paderborn-Detmold
Der Vorstand

Aufgebot einer Sparurkunde

Die Sparurkunde Nr. **3511268652** ausgestellt von der Sparkasse Paderborn-Detmold als Rechtsnachfolger der ehemaligen Sparkasse Paderborn ist abhandengekommen. Der Inhaber der Sparurkunde wird aufgefordert, seine Rechte binnen drei Monaten unter Vorlage der Sparurkunde anzumelden.

Wird die Sparurkunde nicht vorgelegt, wird sie für kraftlos erklärt.

Paderborn, 01.02.2023

Sparkasse Paderborn-Detmold
Der Vorstand

**Öffentliche Zustellung gem. § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das
Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW-) vom 07.03.2006 in der
zur Zeit gültigen Fassung**

Der nachstehend bezeichnete Grundbesitzabgabenbescheid wird hiermit für die Stadt Marsberg,
Finanzverwaltung, Lillers-Straße 8, 34431 Marsberg, öffentlich zugestellt.

Grundbesitzabgabenbescheid vom **29.01.2023**

Kassenzeichen: **101450-0100-6**

Steuerpflichtiger: **Herrn Detlef-Johannes Gründer,
unbekannt verzogen**

Die Zustellung erfolgt gem. § 10 des Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen
(Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (in der zur Zeit gültigen Fassung) in
Verbindung mit § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht
(Bekanntmachungsverordnung – BekanntmVO) vom 26.08.1999 (in der zur Zeit gültigen Fassung) in
Verbindung mit § 16 der Hauptsatzung der Stadt Marsberg vom 25.06.2021 (in der zur Zeit gültigen
Fassung).

Der Bescheid liegt im Rathaus der Stadt Marsberg, Lillers-Straße 8, 34431 Marsberg, Zimmer 12, zu
den Sprechzeiten

Mo.-Fr. 8.00 – 12.30 Uhr
Di. 14.00 – 16.00 Uhr
Do. 14.00 – 18.00 Uhr

zur Entgegennahme bereit.

Der Bescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt
Marsberg mehr als zwei Wochen vergangen sind.

Die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung setzt Fristen in Gang, nach deren Ablauf
Rechtsverluste drohen können.



Schröder

**Öffentliche Zustellung gem. § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das
Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW-) vom 07.03.2006 in der
zur Zeit gültigen Fassung**

Der nachstehend bezeichnete Grundbesitzabgabenbescheid wird hiermit für die Stadt Marsberg,
Finanzverwaltung, Lillers-Straße 8, 34431 Marsberg, öffentlich zugestellt.

Grundbesitzabgabenbescheid vom **27.01.2023**

Kassenzeichen: **101450-0100-1**

Steuerpflichtiger: **Herrn Detlef-Johannes Gründer,
unbekannt verzogen**

Die Zustellung erfolgt gem. § 10 des Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen
(Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (in der zur Zeit gültigen Fassung) in
Verbindung mit § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht
(Bekanntmachungsverordnung – BekanntmVO) vom 26.08.1999 (in der zur Zeit gültigen Fassung) in
Verbindung mit § 16 der Hauptsatzung der Stadt Marsberg vom 25.06.2021 (in der zur Zeit gültigen
Fassung).

Der Bescheid liegt im Rathaus der Stadt Marsberg, Lillers-Straße 8, 34431 Marsberg, Zimmer 12, zu
den Sprechzeiten

Mo.-Fr.	8.00 – 12.30 Uhr
Di.	14.00 – 16.00 Uhr
Do.	14.00 – 18.00 Uhr

zur Entgegennahme bereit.

Der Bescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt
Marsberg mehr als zwei Wochen vergangen sind.

Die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung setzt Fristen in Gang, nach deren Ablauf
Rechtsverluste drohen können.


Schröder

**Öffentliche Zustellung gem. § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das
Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW-) vom 07.03.2006 in der
zur Zeit gültigen Fassung**

Der nachstehend bezeichnete Grundbesitzabgabenbescheid wird hiermit für die Stadt Marsberg,
Finanzverwaltung, Lillers-Straße 8, 34431 Marsberg, öffentlich zugestellt.

Grundbesitzabgabenbescheid vom **27.01.2023**
Kassenzeichen: **101450-0100-4**
Steuerpflichtiger: **Herrn Detlef-Johannes Gründer,
unbekannt verzogen**

Die Zustellung erfolgt gem. § 10 des Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen
(Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (in der zur Zeit gültigen Fassung) in
Verbindung mit § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht
(Bekanntmachungsverordnung – BekanntmVO) vom 26.08.1999 (in der zur Zeit gültigen Fassung) in
Verbindung mit § 16 der Hauptsatzung der Stadt Marsberg vom 25.06.2021 (in der zur Zeit gültigen
Fassung).

Der Bescheid liegt im Rathaus der Stadt Marsberg, Lillers-Straße 8, 34431 Marsberg, Zimmer 12, zu
den Sprechzeiten

Mo.-Fr. 8.00 – 12.30 Uhr
Di. 14.00 – 16.00 Uhr
Do. 14.00 – 18.00 Uhr

zur Entgegennahme bereit.

Der Bescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt
Marsberg mehr als zwei Wochen vergangen sind.

Die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung setzt Fristen in Gang, nach deren Ablauf
Rechtsverluste drohen können.


Schröder

**Öffentliche Zustellung gem. § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das
Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW-) vom 07.03.2006 in der
zur Zeit gültigen Fassung**

Der nachstehend bezeichnete Grundbesitzabgabenbescheid wird hiermit für die Stadt Marsberg,
Finanzverwaltung, Lillers-Straße 8, 34431 Marsberg, öffentlich zugestellt.

Grundbesitzabgabenbescheid vom **27.01.2023**

Kassenzeichen: **101450-0100-5**

Steuerpflichtiger: **Herrn Detlef-Johannes Gründer,
unbekannt verzogen**

Die Zustellung erfolgt gem. § 10 des Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen
(Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (in der zur Zeit gültigen Fassung) in
Verbindung mit § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht
(Bekanntmachungsverordnung – BekanntmVO) vom 26.08.1999 (in der zur Zeit gültigen Fassung) in
Verbindung mit § 16 der Hauptsatzung der Stadt Marsberg vom 25.06.2021 (in der zur Zeit gültigen
Fassung).

Der Bescheid liegt im Rathaus der Stadt Marsberg, Lillers-Straße 8, 34431 Marsberg, Zimmer 12, zu
den Sprechzeiten

Mo.-Fr. 8.00 – 12.30 Uhr
Di. 14.00 – 16.00 Uhr
Do. 14.00 – 18.00 Uhr

zur Entgegennahme bereit.

Der Bescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt
Marsberg mehr als zwei Wochen vergangen sind.

Die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung setzt Fristen in Gang, nach deren Ablauf
Rechtsverluste drohen können.



Schröder

**Öffentliche Zustellung gem. § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das
Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW-) vom 07.03.2006 in der
zur Zeit gültigen Fassung**

Der nachstehend bezeichnete Grundbesitzabgabenbescheid wird hiermit für die Stadt Marsberg,
Finanzverwaltung, Lillers-Straße 8, 34431 Marsberg, öffentlich zugestellt.

Grundbesitzabgabenbescheid vom **27.01.2023**

Kassenzeichen: **133678-0100-1**

Steuerpflichtiger: **unbekannte Eigentümer des herrenlosen
Grundstückes „Gärtner Straße 3“ in 34431
Marsberg-Essentho**

Die Zustellung erfolgt gem. § 10 des Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen
(Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (in der zur Zeit gültigen Fassung) in
Verbindung mit § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht
(Bekanntmachungsverordnung – BekanntmVO) vom 26.08.1999 (in der zur Zeit gültigen Fassung) in
Verbindung mit § 16 der Hauptsatzung der Stadt Marsberg vom 25.06.2021 (in der zur Zeit gültigen
Fassung).

Der Bescheid liegt im Rathaus der Stadt Marsberg, Lillers-Straße 8, 34431 Marsberg, Zimmer 12, zu
den Sprechzeiten

Mo.-Fr.	8.00 – 12.30 Uhr
Di.	14.00 – 16.00 Uhr
Do.	14.00 – 18.00 Uhr

zur Entgegennahme bereit.

Der Bescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt
Marsberg mehr als zwei Wochen vergangen sind.

Die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung setzt Fristen in Gang, nach deren Ablauf
Rechtsverluste drohen können.



Schröder

**Öffentliche Zustellung gem. § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das
Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW-) vom 07.03.2006 in der
zur Zeit gültigen Fassung**

Der nachstehend bezeichnete Grundbesitzabgabenbescheid wird hiermit für die Stadt Marsberg,
Finanzverwaltung, Lillers-Straße 8, 34431 Marsberg, öffentlich zugestellt.

Grundbesitzabgabenbescheid vom **27.01.2023**

Kassenzeichen: **104253-0100-1**

Steuerpflichtiger: **Herrn Jakob Radtke, unbekannt verzogen nach
Thailand**

Die Zustellung erfolgt gem. § 10 des Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen
(Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (in der zur Zeit gültigen Fassung) in
Verbindung mit § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht
(Bekanntmachungsverordnung – BekanntmVO) vom 26.08.1999 (in der zur Zeit gültigen Fassung) in
Verbindung mit § 16 der Hauptsatzung der Stadt Marsberg vom 25.06.2021 (in der zur Zeit gültigen
Fassung).

Der Bescheid liegt im Rathaus der Stadt Marsberg, Lillers-Straße 8, 34431 Marsberg, Zimmer 12, zu
den Sprechzeiten

Mo.-Fr. 8.00 – 12.30 Uhr
Di. 14.00 – 16.00 Uhr
Do. 14.00 – 18.00 Uhr

zur Entgegennahme bereit.

Der Bescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt
Marsberg mehr als zwei Wochen vergangen sind.

Die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung setzt Fristen in Gang, nach deren Ablauf
Rechtsverluste drohen können.



Schröder

**Öffentliche Zustellung gem. § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das
Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW-) vom 07.03.2006 in der
zur Zeit gültigen Fassung**

Der nachstehend bezeichnete Grundbesitzabgabenbescheid wird hiermit für die Stadt Marsberg,
Finanzverwaltung, Lillers-Straße 8, 34431 Marsberg, öffentlich zugestellt.

Grundbesitzabgabenbescheid vom **27.01.2023**

Kassenzeichen: **104253-0100-5**

Steuerpflichtiger: **Herrn Jakob Radtke, unbekannt verzogen nach
Thailand**

Die Zustellung erfolgt gem. § 10 des Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen
(Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (in der zur Zeit gültigen Fassung) in
Verbindung mit § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht
(Bekanntmachungsverordnung – BekanntmVO) vom 26.08.1999 (in der zur Zeit gültigen Fassung) in
Verbindung mit § 16 der Hauptsatzung der Stadt Marsberg vom 25.06.2021 (in der zur Zeit gültigen
Fassung).

Der Bescheid liegt im Rathaus der Stadt Marsberg, Lillers-Straße 8, 34431 Marsberg, Zimmer 12, zu
den Sprechzeiten

Mo.-Fr. 8.00 – 12.30 Uhr
Di. 14.00 – 16.00 Uhr
Do. 14.00 – 18.00 Uhr

zur Entgegennahme bereit.

Der Bescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt
Marsberg mehr als zwei Wochen vergangen sind.

Die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung setzt Fristen in Gang, nach deren Ablauf
Rechtsverluste drohen können.



Schröder

**Öffentliche Zustellung gem. § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das
Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW-) vom 07.03.2006 in der
zur Zeit gültigen Fassung**

Der nachstehend bezeichnete Grundbesitzabgabenbescheid wird hiermit für die Stadt Marsberg,
Finanzverwaltung, Lillers-Straße 8, 34431 Marsberg, öffentlich zugestellt.

Grundbesitzabgabenbescheid vom **27.01.2023**

Kassenzeichen: **104253-0100-2**

Steuerpflichtiger: **Herrn Jakob Radtke, unbekannt verzogen nach
Thailand**

Die Zustellung erfolgt gem. § 10 des Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen
(Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (in der zur Zeit gültigen Fassung) in
Verbindung mit § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht
(Bekanntmachungsverordnung – BekanntmVO) vom 26.08.1999 (in der zur Zeit gültigen Fassung) in
Verbindung mit § 16 der Hauptsatzung der Stadt Marsberg vom 25.06.2021 (in der zur Zeit gültigen
Fassung).

Der Bescheid liegt im Rathaus der Stadt Marsberg, Lillers-Straße 8, 34431 Marsberg, Zimmer 12, zu
den Sprechzeiten

Mo.-Fr.	8.00 – 12.30 Uhr
Di.	14.00 – 16.00 Uhr
Do.	14.00 – 18.00 Uhr

zur Entgegennahme bereit.

Der Bescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt
Marsberg mehr als zwei Wochen vergangen sind.

Die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung setzt Fristen in Gang, nach deren Ablauf
Rechtsverluste drohen können.



Schröder

**Öffentliche Zustellung gem. § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das
Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW-) vom 07.03.2006 in der
zur Zeit gültigen Fassung**

Der nachstehend bezeichnete Grundbesitzabgabenbescheid wird hiermit für die Stadt Marsberg,
Finanzverwaltung, Lillers-Straße 8, 34431 Marsberg, öffentlich zugestellt.

Grundbesitzabgabenbescheid vom **27.01.2023**

Kassenzeichen: **104253-0100-7**

Steuerpflichtiger: **Herrn Jakob Radtke, unbekannt verzogen nach
Thailand**

Die Zustellung erfolgt gem. § 10 des Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen
(Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (in der zur Zeit gültigen Fassung) in
Verbindung mit § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht
(Bekanntmachungsverordnung – BekanntmVO) vom 26.08.1999 (in der zur Zeit gültigen Fassung) in
Verbindung mit § 16 der Hauptsatzung der Stadt Marsberg vom 25.06.2021 (in der zur Zeit gültigen
Fassung).

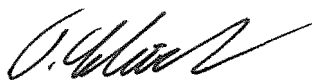
Der Bescheid liegt im Rathaus der Stadt Marsberg, Lillers-Straße 8, 34431 Marsberg, Zimmer 12, zu
den Sprechzeiten

Mo.-Fr. 8.00 – 12.30 Uhr
Di. 14.00 – 16.00 Uhr
Do. 14.00 – 18.00 Uhr

zur Entgegennahme bereit.

Der Bescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt
Marsberg mehr als zwei Wochen vergangen sind.

Die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung setzt Fristen in Gang, nach deren Ablauf
Rechtsverluste drohen können.



Schröder

**Öffentliche Zustellung gem. § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das
Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW-) vom 07.03.2006 in der
zur Zeit gültigen Fassung**

Der nachstehend bezeichnete Grundbesitzabgabenbescheid wird hiermit für die Stadt Marsberg,
Finanzverwaltung, Lillers-Straße 8, 34431 Marsberg, öffentlich zugestellt.

Grundbesitzabgabenbescheid vom **27.01.2023**

Kassenzeichen: **104253-0100-8**

Steuerpflichtiger: **Herrn Jakob Radtke, unbekannt verzogen nach
Thailand**

Die Zustellung erfolgt gem. § 10 des Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen
(Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (in der zur Zeit gültigen Fassung) in
Verbindung mit § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht
(Bekanntmachungsverordnung – BekanntmVO) vom 26.08.1999 (in der zur Zeit gültigen Fassung) in
Verbindung mit § 16 der Hauptsatzung der Stadt Marsberg vom 25.06.2021 (in der zur Zeit gültigen
Fassung).

Der Bescheid liegt im Rathaus der Stadt Marsberg, Lillers-Straße 8, 34431 Marsberg, Zimmer 12, zu
den Sprechzeiten

Mo.-Fr.	8.00 – 12.30 Uhr
Di.	14.00 – 16.00 Uhr
Do.	14.00 – 18.00 Uhr

zur Entgegennahme bereit.

Der Bescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt
Marsberg mehr als zwei Wochen vergangen sind.

Die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung setzt Fristen in Gang, nach deren Ablauf
Rechtsverluste drohen können.



Schröder

B e k a n n t m a c h u n g

7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11 „Heidenberg“ der Stadt Marsberg im Stadtteil Niedermarsberg

hier: - Satzungsbeschluss gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Stadt Marsberg hat in seiner Sitzung am 09.02.2023 gem. § 10 BauGB i.V.m. §§ 7 und 41 GO NRW die 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11 „Heidenberg“ im Stadtteil Niedermarsberg als Satzung beschlossen:

„Die 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11 „Heidenberg“ wird einschließlich der Begründung sowie der FFH-Verträglichkeitsstudie als Satzung gem. § 10 BauGB beschlossen.“

Bekanntmachungsanordnung

Der Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes wird gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 BauGB hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Geltungsbereich ist im beigefügten Lageplan, welcher keine Planaussagen enthält, gekennzeichnet.

Mit dieser Bekanntmachung tritt dieser Bebauungsplan
gem. § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB in Kraft.

Der Bebauungsplan mit zugehöriger Begründung sowie der FFH-Verträglichkeitsstudie wird im Rathaus der Stadt Marsberg, Amt für Planung und Liegenschaften, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Zusätzlich können die rechtskräftigen Bebauungspläne auf der Internetseite der Stadt Marsberg
<https://www.marsberg.de>

unter der Rubrik „Bürger“; Unterpunkte „Bauen und Wohnen“, - „Bauleitplanung“, - „Rechtskräftige Bebauungspläne“ eingesehen werden.

Hinweise:

- 1) Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch den Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.
- 2) Auf die Vorschriften des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen: Unbeachtlich werden
 - a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Normvorschriften,
 - b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 - c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Marsberg unter Darlegung des die Verletzung

begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

- 3) Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung NRW (GO NRW) kann gemäß § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NRW nach Ablauf von 6 Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Marsberg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Marsberg, den 10.02.2023



T. Schröder

